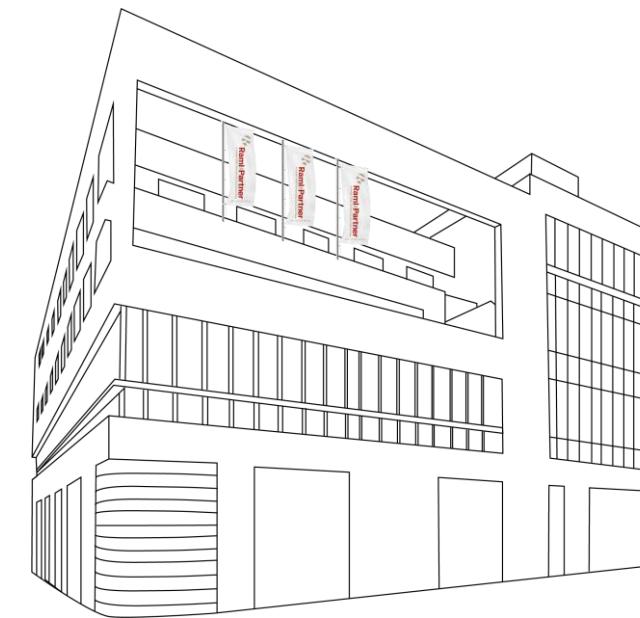


# Herzlich willkommen!



25.03.2025

# GRUNDLAGEN STEUER

MMag. Maria Winklhofer



# MELDUNG BETRIEBLICHE TÄTIGKEIT

- Fragebogen zur Betriebseröffnung: **Verf24**
- Über Finanzonline: **Erklärungswechsel** zur Einkommensteuererklärung
  - Datum Beginn der Tätigkeit
  - Umsatz laufendes und Folgejahr → wichtig für Einstufung Kleinunternehmer/Regelunternehmer
  - Gewinn laufendes und Folgejahr → Basis Festsetzung Einkommensteuer-Vorauszahlung
  - Angabe zu Unternehmensgegenstand, Mitarbeiteranzahl, Info Verzicht Kleinunternehmerregel
- Quartalsweise Zahlung der **Einkommensteuer-Vorauszahlung**
- Verpflichtung Abgabe **Einkommensteuer/-Umsatzsteuererklärungen** (Jahreserklärung)
  - Bis 30.6. des Folgejahres
  - Mit steuerlicher Vertretung: erweiterte Fristen
- Bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen: Abgabe **Umsatzsteuervoranmeldung**
  - Monatlich oder quartalsweise



# EINKUNFTSARTEN

- Der Einkommensteuer unterliegen Einkünfte aus ...

- Land- und Forstwirtschaft
- selbstständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- nicht selbstständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstigen Einkünfte



## Betriebliche Einkünfte

Betriebseinnahmen  
- Betriebsausgaben  
= **Gewinn**

## Außerbetriebliche Einkünfte

Einnahmen  
- Werbungskosten  
= **Überschuss**



# EINKOMMENSTEUERTARIF 2025

- Seit 2023 Abschaffung der kalten Progressionswirkung durch Inflationsanpassung

Einkommen	Grenzsteuersatz
<b>13.308 und darunter</b>	0 Prozent
über <b>13.308 bis 21.617</b>	20 Prozent
über <b>21.617 bis 35.836</b>	30 Prozent
<b>über 35.836 bis 69.166</b>	40 Prozent
über <b>69.166 bis 103.072</b>	48 Prozent
über <b>103.072 bis 1.000.000</b>	50 Prozent
über <b>1.000.000</b>	55 Prozent

**Beispiel:** Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit iHv EUR 36.000, bedeutet jeder weitere EUR wird mit 40% (bis zur Grenze EUR 69.166) versteuert



## BEGRIFF DER BETRIEBSEINNAHMEN

- weit auszulegen
  - umfassen laufende **Erlöse und Nebenerlöse** wie bspw auch die folgenden „sonstigen Einnahmen“
    - Verkauf von Anlagevermögen
    - Versicherungsvergütungen
    - Vermietungserlöse
  - Bei Einnahmen/Ausgabenrechner: **Zufluss/Abflussprinzip** zu beachten



## BEGRIFF DER BETRIEBSAUSGABEN

- sämtliche durch den Betrieb veranlassten Aufwendungen und Ausgaben
- Aufwendungen und Ausgaben sind durch den Betrieb veranlasst, wenn sie ...
  - mit einer betrieblichen Tätigkeit **objektiv** in Zusammenhang stehen (zB Löhne u Gehälter) und
  - aus der Sicht des Unternehmens **subjektiv** den Betrieb dienen oder unfreiwillig treffen (zB Vertragsstrafe) und
  - **nicht** unter ein **Abzugsverbot** des § 20 EStG fallen (zB Repräsentationsaufwendungen, Strafen)
- Bei Einnahmen/Ausgabenrechner: Zufluss/Abflussprinzip zu beachten

## NACHWEIS VON BETRIEBSAUSGABEN

- Nachweis durch **Fremdbelege**  
(schriftliche Belege wie zB Fakturen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden, Quittungen, Bankkontoauszüge)  
oder
- Nachweis durch **Eigenbelege**, wenn kein Fremdbeleg erhältlich  
(zB bei Trinkgeldern oder Ankauf von Privatpersonen)  
und
- verpflichtende Empfängerbenennung  
(Name und Adresse sowie die Zahlungsbeträge)

## BETRIEBSAUSGABEN VOR BETRIEBSERÖFFNUNG

- absetzbar, wenn **Absicht** der Unternehmensgründung durch geeignete Unterlagen **klar erkennbar nachgewiesen**:
  - Gewerbeanmeldung, Einreichpläne
  - Schriftverkehr mit möglichen Geschäftspartnern
  - Kreditvereinbarungen
  - Inserate zur Personalbeschaffung, etc
  - Kosten- und Umsatzplanung
- auch **vergebliche Betriebsausgaben** absetzbar bei **ernsthafter Betriebseröffnungsabsicht** (wenn es zu keiner Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit kommt)

# BEISPIELE BETRIEBSAUSGABEN

- Arbeitsmittel
  - Ausstattung wie Laptop, Desktop, Bildschirm, Tastatur, Handy (inkl Tarif), Möbel, Werkzeug, Maschinen,
  - Anschaffungskosten unter EUR 1.000 → Sofortaufwand im Anschaffungsjahr
  - Anschaffungskosten über EUR 1.000 → Verteilung der Anschaffungskosten
  - Privatanteil
- Fachliteratur
- Kosten Ausbildung (Erlangung von Kenntnissen für einen künftige Berufsausbildung) und Fortbildung (Verbesserung der Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf)
- Miete, Büromaterial
- Mitgliedsbeiträge zu Berufsverbänden
- Sozialversicherung
- Werbung, Homepage
- Zinsen, Spesen



# BEISPIELE BETRIEBSAUSGABEN

- Dienstreisen
  - mindestens 25 km Entfernung einfache Wegstrecke und
  - mindestens 3 Stunden bzw bei Auslandsreise mindestens 5 Stunden Reisedauer und
  - Begründung keines weiteren Mittelpunkts der Tätigkeit
- Weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht...
  - wenn durchgehend länger als 5 Tage an einem Einsatzort  
(bei Unterbrechung von 6 Monaten beginnt neuer Beobachtungszeitraum)
  - regelmäßig wiederkehrend an einem Einsatzort (mindestens einmal wöchentlich) und Anfangsphase von 5 Tagen überschritten  
(bei Unterbrechung von 6 Monaten beginnt neuer Beobachtungszeitraum)
  - unregelmäßig wiederkehrend an einem Einsatzort und Anfangsphase von 15 Tagen überschritten  
(15 Tagen gelten pro Kalenderjahr)



## BEISPIELE BETRIEBSAUSGABEN

- Diäten / Verpflegungskosten / Taggelder
  - Abgeltung der Mehraufwendungen für die Verpflegung bei ausschließlich betrieblich veranlassten Reisen
  - für jede angefangene Stunde **EUR 2,50** (mindestens EUR 10, da bei über 3 Stunden Aufrundung auf 4)
  - maximales Taggeld von **EUR 30 ab 12 Stunden** für Österreich (unterschiedliche Sätze in anderen Ländern)
  - höhere tatsächliche Kosten nicht absetzbar
  - Diätenaufzeichnungen idealerweise gemeinsam mit Fahrtenbuch
- Nächtigungsgelder
  - Pauschalabgeltung für Nächtigung und Frühstück von **EUR 17** (unterschiedliche Sätze in anderen Ländern) oder
  - mit Beleg nachgewiesene tatsächliche Kosten

# BEISPIELE BETRIEBSAUSGABEN

- Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben

**PKW im Betriebsvermögen**  
bei überwiegend betrieblicher  
Nutzung (mehr als 50%)

- 100% Betriebsvermögen
- Aufnahme in Anlageverzeichnis
- Ausscheiden eines Privatanteils
- **kein Kilometergeld**

vs

**PKW im Privatvermögen**  
bei überwiegend privater Nutzung  
(mehr als 50%)

- 100 % Privatvermögen
- keine Aufnahme ins Anlageverzeichnis
- **Kilometergeld** (bis 30.000 km je Jahr)  
sämtliche Kosten sind dadurch abgegolten!

**NACHWEISPFLICHT:**  
Bei einer betrieblichen Nutzung ist ein  
**Fahrtenbuch** zu führen!  
Datum, Kilometerstand, Anzahl der beruflich zurückgelegten  
Tageskilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Fahrtzweck

- Höhe Kilometergeld: EUR 0,50/km



# BEISPIELE BETRIEBSAUSGABEN

- **Arbeitszimmer**
  - Häusliches Arbeitszimmer im Wohnungsverband = Büro, das mit privat genutzten Räumen über einen gemeinsamen Wohnungseingang verfügt
  - **nur abzugsfähig wenn** das Arbeitszimmer:
    - den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt,
    - notwendig ist und
    - Zimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird.
- **Arbeitsplatzpauschale** = erleichterte pauschale Abgeltung der Raumkosten des Arbeitszimmers bei betrieblichen Einkünften
  - „großes“ Arbeitsplatzpauschale von EUR 1.200 je Jahr (EUR 100 pro Monat)
    - keine „wesentlichen“ Einkünfte aus anderer aktiver Erwerbstätigkeit mit „Arbeitsplatz außerhalb des Wohnungsverbandes“
  - „kleines“ Arbeitsplatzpauschale von EUR 300 je Jahr (EUR 25 pro Monat)
    - „wesentliche“ Einkünfte aus anderer aktiver Erwerbstätigkeit mit „Arbeitsplatz außerhalb des Wohnungsverbandes“
    - zusätzlicher Ansatz von ergonomisch geeignetem Mobiliar bis EUR 300 je Jahr möglich
- abgegoltene Raumkosten: zB AfA, Strom, Heizung, und Beleuchtung

Voraussetzungen eines „steuerliches  
Arbeitszimmer“ nur selten erfüllt!

# BEISPIELE BETRIEBSAUSGABEN

- Voraussetzungen der Geltendmachung
  - Arbeitszimmer im eigenen Wohnungsverband
  - kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung (betriebs- bzw tätigkeitsbezogene Betrachtung)
  - Kein „steuerliches Arbeitszimmer“ iSd § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG
  - tatsächliche Aufwendungen für das Arbeitszimmer (kein „unentgeltliches Wohnen“)
  - auch bei Basis- und Kleinunternehmerpauschalierung ansetzbar
- **Bewirtungsaufwendungen**
  - („50-Prozent-Regel“), wenn werbewirksame Bewirtungsaufwendungen mit untergeordneter Repräsentationskomponente (zB Arbeitssessen vor einem konkret angestrebten Geschäftsabschluss, Bewirtung bei betrieblich veranlassten Informationsveranstaltungen oder im Betriebsraum bei Geschäftsbesprechungen)

Voraussetzungen eines „steuerliches  
Arbeitszimmer“ nur selten erfüllt!

# GEWINNFREIBETRAG

- **Gewinnfreibetrag** = steuerliche Begünstigung für Einzelunternehmer und Mitunternehmerschaften
- Staffelung des Gewinnfreibetrages ab 2024
- die ersten 33.000 EUR: 15 Prozent
- die nächsten 145.000 EUR: 13 Prozent
- die nächsten 175.000 EUR: 7 Prozent
- die nächsten 230.000 EUR: 4,5 Prozent



Grundfreibetrag

**Investitionsbedingter Freibetrag**  
muss durch „begünstigte“ Investitionen mit einer  
vierjährigen Behaltefrist gedeckt sein  
(tagesgenaue Berechnung)

- Tipp:
- Gewinnprognose und Prüfung potenzieller Investitionen bis zum Jahresende
- bei Anwendung Betriebsausgabenpauschalierung nur Grundfreibetrag, nicht investiver Gewinnfreibetrag
- Hohe Effektivität bei hoher Steuerlast; Gewinnfreibetrag führt nicht zu einem Verlust

# UST/KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG

- Voraussetzung: Jahresumsatz und Vorjahresumsatz bis höchstens brutto EUR 55.000 (seit 2025)
  - relevante Umsätze: Inlandsleistungen und Eigenverbrauch
  - nicht relevante Umsätze: Geschäftsveräußerungen, Hilfsgeschäfte und bestimmte steuerfreie wie zB Umsätze eines Versicherungsvertreters, Bausparkassenvertreters oder Privatlehrers, Heilbehandlungen als Arzt, Zahnarzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme)
- Folgen:
  - Rechnung mit Hinweis auf Steuerfreiheit
  - „kein Recht auf Vorsteuerabzug („unechte Steuerbefreiung“)
- EU-Unternehmer kann in Österreich Kleinunternehmer sein
  - EU-Brutto-Umsatz bis höchstens EUR 100.000
  - Antragstellung und Meldung im Sitzland

ACHTUNG: keine  
Umsatzsteuer auf  
Ausgangsrechnungen  
anführen, sonst Gefahr der  
Umsatzsteuerschuld kraft  
Rechnung



# UST/KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG

- **Toleranzgrenze:**
  - Umsatzgrenze nicht mehr als 10% überschritten (ab 2025; brutto EUR 60.500)  
→ Regelbesteuerung ab dem Folgejahr
  - Umsatzgrenze um mehr als 10% überschritten (ab 2025)  
→ Regelbesteuerung „sofort“, ab dem Umsatz zum Zeitpunkt des Überschreitens  
(keine Rückwirkende Steuerpflicht mehr)
- **Verzichtsmöglichkeit:**
  - freiwillige Option in Regelbesteuerung
  - Bindungsdauer von 5 Jahren
  - Widerruf muss bis Januar des betroffenen Jahres erfolgen

# UMSATZSTEUER - SYSTEM

<b>Einkauf</b>		<b>Verkauf</b>	
Netto	€ 600,-	Netto	€ 1.000,-
<u>Umsatzsteuer (USt.)</u>	€ 120,-	<u>Umsatzsteuer (USt.)</u>	€ 200,-
Brutto	€ 720,-	Brutto	€ 1.200,-
		<b>Finanzamt</b> Saldo: € -80,-	
Vorsteuer (VSt.)	€ 120,-	Umsatzsteuer (USt.)	€ 200,-
<u>Tatsächliche Ausgabe:</u>	€ 600,-	<u>Tatsächliche Einnahme:</u>	€ 1.000,-

# REGISTRIERKASSENPFlicht/BELEGERTeilung

- **Registrierkassenpflicht** = Verpflichtung zur einzelnen Erfassung aller Bareinnahmen zum Zwecke der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse
  - ab Jahresumsatz von EUR 15.000 und davon Barumsätze mehr als EUR 7.500
  - Beginn: im vierten Monat nach Ablauf des UVA-Zeitraums, in dem die beiden Grenzen erstmals überschritten werden
  - Barumsatz = Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen, Barschecks, Zahlung mittels Mobiltelefons, PayLife Quick
  - Registrierung der Kassen in FinanzOnline
  - Meldung Jahresbeleg (= Dezemberbeleg) bis zum 15.02 des Folgejahres
- **Belegerteilungspflicht** = Verpflichtung von Unternehmen iSd § 2 Abs 1 UStG über empfangene Barzahlungen Belege zu erteilen („ab dem ersten EUR“ – ungeachtet von Umsatzgrenzen)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Raml und Partner Linz:

Museumstraße 31a, A 4020 Linz  
T +43 (0) 732 / 640 000  
office@raml-partner.at  
[www.raml-partner.at](http://www.raml-partner.at)

## Raml und Partner Rohrbach:

FUTURO, Stadtplatz 21, 4150 Rohrbach-Berg  
T +43 (0) 7289 / 86 75  
rohrbach@raml-partner.at  
[www.raml-partner.at](http://www.raml-partner.at)



Dieser Foliensatz wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst, einige Ausführungen können jedoch persönliche Interpretationen der Verfasserin bzw des Verfassers darstellen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Folien können keine persönliche Beratung ersetzen.



RamlundPartner



Raml\_Partner



RamlundPartner

